

TRAPP |

53343 WACHTBERG

Wachtberg, 11. Mai 2021

Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat
Kreistagsbüro
Postfach 1551
53705 Siegburg

Vorab per E-Mail an die Fraktionen im Kreistag.

Anregung gem. § 21 KrO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Beschwerde vom 5. April dieses Jahres habe ich Ihnen dargelegt, wie sich für Familien mit weit auseinander geborenen Kindern eine – wahrscheinlich einfach bisher unbedachte – sehr ungerechte Gebührenbelastung ergibt (Anlage 1).

Die Tabellen machen anschaulich, dass die wesentliche finanzielle Entlastung von kinderreichen Familien in der geltenden Geschwisterbonus-Regelung in Kombination mit der Beitragsbefreiung zwei Jahre vor der Einschulung liegt. Diese beiden Regelungen führen dazu, dass Familien mit Kindern, die weniger als drei Jahre auseinander geboren wurden, einkommensunabhängig nach dem ersten Kind keinerlei Beiträge mehr entrichten müssen.

Diese Begünstigungssituation kann meines Erachtens keinesfalls mit dem Regelungsgedanken des § 90 Absatz 3 SGB VIII in Einklang gebracht werden. Danach sind die Kita-Beiträge zu staffeln und dabei soll die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie berücksichtigt werden. Dieser naheliegende gesetzliche Regelungsgedanke (mehr Kinder = weniger Beitrag) kann nicht durch eine bloße Erhöhung der Bemessungsgrundlage erfüllt werden (8.388 Euro für das dritte und vierte Kind), wenn faktisch die meisten Familien einkommensunabhängig aufgrund der Geschwister-Bonus-Regelung schon ab dem zweiten Kind keine Gebühren mehr bezahlen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie dringend, den Geschwisterbonus – wie vom Gesetz vorgesehen – auf die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie zu beziehen.

Dass dies nicht die Kita-Finanzierung insgesamt gefährden kann, ergeben die Zahlen, die wir auf eine IFG-Anfrage vom Kreisjugendamt erhalten haben (Anlage 2). Danach werden in allen Gemeinden für die der Rhein-Sieg-Kreis die Elternbeiträge erhebt, lediglich 56 Kinder beitragspflichtig betreut, die zwei Geschwister haben und nur 3, die drei Geschwister haben. Es ist davon auszugehen, dass diese beitragspflichtigen Kinder überwiegend Geschwister haben, die weniger als drei Jahre jünger sind, so dass sie ohnehin durch die Geschwister-Bonus-Regelung befreit wären. Es kann also ohne relevante finanzielle Einbußen ein unfairen und überdies weder § 90 Abs. 3 SGB VIII konformer noch dem verfassungsrechtlichen Schutz der Familie aus Art. 6

GG entsprechender Zustand abgeschafft werden. Das wäre mal ein pragmatischer Beitrag zum Schutz kinderreicher Familien – alles andere sind Sonntagsreden!

§ 10 Abs. 6 der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder könnte folgendermaßen lauten:

„(6) Grundsätzlich beitragspflichtige Personen oder Familien mit mehreren kindergeldberechtigten Kindern zahlen nur für das älteste Kind volle Beiträge. Für das zweite Kind reduzieren sich anfallende Gebühren um die Hälfte. Ab dem dritten Kind sind keine Elternbeiträge zu leisten.“

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Stellen Sie sich einmal vor, welche positive Meldung in Richtung Politikverdrossenheit die mediale Nachricht aussenden würde, dass ein akuter Missstand zu Lasten kinderreicher Familien kurzerhand pragmatisch behoben wurde. Das würde sogar wettmachen, dass bisher weder die Mehrheitsfraktionen im Kreistag, noch der Landrat noch der Bürgermeister auf meine Beschwerde reagiert haben!

Mit freundlichen Grüßen
Heinke Trapp

Anhang 1

HEINKE-BRIGITTE TRAPP

53343 Wachtberg

Wachtberg, 5. April 2021

TRAPP |

| 53343 WACHTBERG

Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat
Kreistagsbüro
Postfach 1551
53705 Siegburg

Vorab per E-Mail an die Fraktionen im Kreistag.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen in diesem Schreiben einen Missstand bei der Beitragsfestsetzung der Elternbeiträge für die Kita zur Kenntnis bringen, der in Ihre Zuständigkeit fällt und geändert werden kann. Über diesen Missstand möchte ich mich einerseits beschweren, andererseits eine Abhilfe anregen; insofern handelt es sich wohl um eine Anregung und Beschwerde gem. § 21 Abs. 1 KrO NRW.

1. Vorbemerkung

Mir ist bewusst, dass diese Art Rechtsbehelf landläufig unter die „FFF-Rechtsbehelfe“-Kategorie fällt: Formlos, Fristlos, Folgenlos.

Bemerkenswert finde ich, dass alle Stellen, mit denen ich im Vorfeld dieser Beschwerde Kontakt hatte: Frau Schlich vom Kreisjugendamt, Herr Schmidt, der Wachtberger Bürgermeister, etc. den Missstand zwar konstatierten, mir aber alle versicherten:

- „Da kann ich leider nichts dran ändern“ (Kreisjugendamt, Bürgermeister, Landrat),
- „Sie können sich zwar beschweren, aber das wird keinen Erfolg haben“. (Frau Donie, Vertreterin der CDU im Jugendhilfeausschuss des Kreistags, diverse Mitarbeiter des Jugendamtes, z.B. Herr Delling)

Ich finde es angesichts der aktuellen politischen Lage beängstigend, dass bereits auf der untersten Ebene der staatlichen Verwaltung, der gemeindlichen Selbstverwaltung in einem Bereich in dem die Gemeinden selbst entscheiden können, ein derartiger Fatalismus herrscht. Ich frage mich, welchen Sinn gemeindliche Selbstverwaltung hat, wenn schon auf dieser untersten Ebene mit bürokratischen Ringverweisen nur scheinbar unabänderliche Zwänge verwaltet werden.

Ich habe mich dennoch zu diesem Schreiben entschieden, weil ich derartigen Pessimismus nicht teile, sondern stets daran glaube, dass Menschen in Verantwortung auf der Grundlage von Erkenntnissen ihr Bestes tun und Dinge nur verbessert werden können, wenn man sich engagiert.

2. Der Missstand

Wir fühlen uns als Familie über die Maßen von der Beitragsgebührenordnung für die Kita benachteiligt und eingeschränkt. Zum einen liegt das daran, dass wir von der Gebührenbefreiung für Geschwister fast gar nicht profitieren, obwohl wir vier Kinder haben. Zum anderen liegt es daran, dass wir die monatlichen Beiträge als unglaublich hoch in Relation zum Einkommen empfinden und sie beim vierten Kind für uns nicht mehr leistbar sind.

2.1. Die Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder

Mein Mann und ich haben vier Kinder, die im Abstand von jeweils vier Jahren geboren wurden (2007, 2011, 2015 und 2019). Unsere jüngste Tochter Margarethe besucht aktuell die Kita Drachenhöhle in Wachtberg. Johanna wird im Sommer 2021 eingeschult. Paul und Friedrich besuchen die Grundschule bzw. das Gymnasium.

Wir haben unsere Kinder alle ab dem 1. Lebensjahr fremdbetreuen lassen, weil mein Mann und ich beide zur Finanzierung des Lebensunterhalts berufstätig sein mussten. Das sind pro Kind fünf Jahre in der Kita (ein Kind war nur vier Jahre lang in der Kita). In der Summe für alle vier Kinder sind es also 19 Jahre Kita. Davon haben wir lediglich in drei Jahren von der Beitragsgebührenbefreiung für Geschwister profitiert. Dies kommt zustande, weil die aktuelle Kita-Gebührenordnung einen Geschwisterbonus nur für den Fall vorsieht, dass Geschwister die Kita zeitgleich besuchen. Ein Geschwisterbonus für Kinder, die mit größerem Abstand geboren wurden, ist nicht vorgesehen. Wir mussten immer wieder Kita-Gebühren wie für ein Einzelkind zahlen, obwohl wir ja vier Kinder haben. Für unser viertes Kind wird ab August 2021 ein Beitrag von 760€ an den Rhein-Sieg-Kreis fällig. Dazu zahlen wir 95€ an die Elterninitiative Kita Drachenhöhle. Das sind der Höchstsatz von 855€ monatlich allein für die Betreuung eines Kindes! Dass hier kein Geschwisterrabatt vorgesehen ist, empfinden wir als eklatante Ungerechtigkeit.

2.2. Die Höhe der Gebühren

Wir verdienen zusammen so viel, dass wir auf das Durchschnittseinkommen in der Gemeinde Wachtberg kommen, ca. 90.000-100.000€ pro Jahr (Quelle: GA). Uns ist bewusst, dass unser Einkommen gut ist und viele Familien auch mit weniger auskommen müssen. Wir empfinden unser Einkommen als ordentlich. Wir sind damit mit vier Kindern aber auch weit von einem Standard entfernt, den man als reich bezeichnen könnte. Dass wir mit unserem Einkommen bei den Kita-Gebühren bereits in die höchste Beitragskategorie fallen, ist somit schwer verständlich. Warum werden oberhalb des tatsächlichen Durchschnittseinkommens keine Differenzierungen mehr bei den Beitragssätzen vorgenommen? Warum zahlen wir mit unserem Einkommen genauso viel für die Kinderbetreuung wie Telekom-Vorstände, Chefärzte, Großkanzlei-Anwälte und erfolgreiche Unternehmer?

- a. Wir kennen keine Kommune, bei der der monatliche Kita-Beitrag in allen Einkommensstufen (relativ zum Einkommen und absolut) so hoch ist.
- b. Wir kennen nur eine weitere Kommune (Düsseldorf), in welcher die höchstmögliche Einkommensstufe schon bei einem Bruttoverdienst unter 100.000 Euro angesetzt wird. Dort sind die Kita-Beiträge aber bedeutend niedriger (Höchstsatz 475 Euro) als im

Dieses Beispiel zeigt, dass der Gedanke der aktuellen Geschwisterbonusregelung, gleichzeitige Gebührenakkumulationen zu vermeiden, zu kurz gegriffen ist. Die Gebührenakkumulation ist nur ein Aspekt der finanziellen Mehrbelastung durch mehrere Kinder (die Grafiken zeigen deutlich, dass die relevante Mehrbelastung die Anzahl der Beitragsjahre darstellt).

Vielleicht betrifft die dargestellte Ungerechtigkeit nur wenige Familien, weil Kinder oft mit weniger Abstand geboren werden. Wenn es einen betrifft ist es aber nur schwer erträglich, wenn man damit abgespeist wird: „Da kann man nichts machen, Sie fallen durch alle Raster.“ (Das habe ich von mehreren Stellen zu hören bekommen.) Zumal wenn alle Parteien, deren Parteiprogramme ich im Internet auffinden konnte vollmundig betonen, dass sie kinder- und familienfreundliche Politik machen wollen.

Hier ist eine Nachbesserung notwendig! Für kinderreiche Familien ist die finanzielle Belastung ohnehin hoch (das gilt übrigens besonders ab dem vierten Kind, mit dem man endgültig aus allen bestehenden Standards herausfällt: Wohnflächenbedarf, Autogröße, etc.).

3. Votum

Wir fordern Sie auf, zeitnah die Kita-Gebührenordnung nachzubessern, um den hier geschilderten unhaltbaren Missstand abzuschaffen.

Vielleicht kann Ihnen der folgende Text aus der aktuellen Petition der Pro Parents Initiative der Zeitschriften „Brigitte“ und „Eltern“, auf die wir hier gerne verweisen, als Anregung dienen:

„20 Millionen Eltern in Deutschland legen durch Sorgearbeit und Erziehung ihrer Kinder den Grundstein für die langfristige Weiterentwicklung und Funktionsfähigkeit von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft. 80 Prozent dieser Eltern sind erwerbstätig und erwirtschaften einen erheblichen Teil des Bruttoinlandsproduktes bzw. der Steuereinkünfte.

Die Wertschätzung, die Eltern aufgrund dieser tragenden, verantwortungsvollen und vielschichtigen Rolle zukommen muss, spiegelt sich jedoch nicht in den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen wider, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

Ich bitte Sie um eine zeitnahe Bearbeitung meiner Beschwerde, sowie eine Nachbesserung der Kita-Gebührenordnung, die uns und vergleichbare Familien noch im Kita-Jahr 2021/22 angemessen entlastet.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und freue mich auf Ihre Antwort.

Heinke Trapp

Ihre Anfrage nach dem IFG - Elternbeitrag und Geschwisterkinder

Kroeder, Juergen <juergen.kroeder@rhein-sieg-kreis.de>

06.05.2021, 14:40 (vor 5 Tagen)

an mich; Nadja; Reiner

(...)

Ihre Anfrage vom 21. April 21 versuche ich auf diesem Weg so gut es geht zu beantworten. Hierfür haben wir das ADV-Programm, welches wir für die Heranziehung der Elternbeiträge nutzen, mit Stichtag 31.07.2021 ausgewertet.

- Wie viele Eltern in den Gemeinden (...) für die der RSK die Elternbeiträge erhebt, haben drei Kinder im Alter zwischen 0-14 Jahren?

In unserem Datenbestand ist lediglich vermerkt, ob es neben dem Kind, für welches ein Elternbeitrag erhoben wird, weitere Geschwisterkinder in der Familie gibt. Das Alter der Geschwisterkinder wird nicht festgehalten. Derzeit werden 56 Kinder in Kitas betreut, die zwei Geschwister haben.

- Wie viele Eltern in den unter 1. Genannten Gemeinden haben mehr als drei Kinder im Alter zwischen 0-14 Jahren?

Es werden derzeit 3 Kinder in Kitas betreut, die drei Geschwister haben.

- Bei wie vielen Eltern (...) mit drei oder mehr Kinder im Alter zwischen 0-14 Jahren liegt der Altersabstand zwischen

a) zwei Geschwistern

b) drei Geschwistern

c) mindestens drei Geschwistern

bei mindestens vier Jahren?

Diese Frage kann ich Ihnen nicht beantworten, da -siehe oben- das Alter der

Geschwisterkinder nicht vermerkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Kröder

Abteilungsleitung Zentrale und Eigene Dienste

Jugendamt

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Telefon 02241 13-2446

Telefax 02241 13-3187

juergen.kroeder@rhein-sieg-kreis.de

rhein-sieg-kreis.de

...